



Herrn  
Martin Köhler  
Leiter der Unterabteilung für Produktsicherheit, Innovation  
Frau  
Dr. Jutta Schaub  
Leiterin des Referats 223 – Produktsicherheit  
im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

### **Schriftliche Stellungnahme der Handelsverbände HDE, BTWE und BDTA:**

#### **Referentenentwürfen des BMEL für ein Tabakerzeugnisgesetz und eine Tabakerzeugnisverordnung sowie für ein 1. ÄndG und eine 1. ÄndV**

Sehr geehrter Herr Köhler, sehr geehrte Frau Dr. Schaub,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den oben genannten Referentenentwürfen wie folgt Stellung nehmen zu können. Unsere Darstellungen beschränken wir dabei auf das Thema der Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen; hier speziell zu § 7 Referentenentwurf Tabakerzeugnisgesetz und zu § 19 Referentenentwurf Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie.

#### **Vorbemerkungen**

Auf Grundlage der Bestimmungen der Artikel 15 und 16 der EU-Tabakprodukt-Richtlinie (Richtlinie 2014/40/EU) sollen Packungen von Tabakerzeugnissen mit einem individuellen Erkennungsmerkmal und Sicherheitsmerkmal gekennzeichnet und ihre Verbringungen durch die Verknüpfung von entsprechenden Informationen mit dem individuellen Erkennungsmerkmal elektronisch erfasst werden.

Die EU-Kommission verfolgt dabei das übergeordnete Ziel, diese so gekennzeichneten Produkte besser im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit der Richtlinie überwachen und die Rückverfolgbarkeit dieser Produkte durch die Kette *Einzelhandel – Großhandel – Logistik – Hersteller* sicherstellen zu können.

Die Verpflichtung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Systems der Rückverfolgbarkeit durch Artikel 15 der Tabakprodukt-Richtlinie bringt erhebliche Belastungen für den mittelständisch strukturierten Tabakwaren-Großhandel, die Automatenaufstellbetriebe und die großen Handelsunternehmen in Deutschland mit sich. Damit gehen Grundrechtseingriffe gegenüber den genannten Verpflichteten einher, insbesondere Verletzungen des Eigentumsrechts und der unternehmerischen Freiheit. Im Rahmen der möglichen Rechtfertigung solcher Eingriffe ist daher insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Dies gilt umso mehr, da im Rahmen eines Termins zwischen Vertretern der Handelsverbände HDE, BTWE und BDTA und dem Fachreferat 223 im BMEL am 24. Juni 2015 die Wahrnehmung bei allen Beteiligten vorherrschte, dass dem europäischen Regelwerk zur Rückverfolgbarkeit weder eine gesundheitsschutz- noch eine jugendschutzpolitische Dimension in Deutschland inhärent ist.

### **Position des Handels**

Wir sehen die Erfassung aller Wareneingänge beim Tabakwaren-Großhandel, bei Automatenbetrieben sowie in den Systemzentralen der Handelskonzerne trotz eines dauerhaften Kostenaufwandes und im Hinblick auf die Erreichung des angestrebten Ziels der Rückverfolgbarkeit als ausreichend, wirtschaftlich noch darstellbar und darüber als verhältnismäßig an. Allein für den Fabrikzigarettenmarkt in Deutschland gehen damit für den Handel **zwischen 700.000 und 1.000.000** manuelle Erfassungs- und Dokumentationsvorgänge pro Jahr einher.

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zu einem Tabakerzeugnisgesetz / einer Tabakerzeugnisverordnung sieht aber für den Großhandel neben der Verpflichtung der Wareneingangserfassung auch die Erfassungspflicht aller Warenausgänge vor; folglich die Erfassung aller Tabakerzeugnisse, die vom Großhandel an über 90.000 Einzelhandelsverkaufsstellen i.d.R. in Stangen (Zigaretten) oder Einzelverpackungen (Feinschnitt, Zigarren oder Zigarillos) ausgeliefert werden.

Die Linie, jenseits derer der Handel mit Tabakwaren wirtschaftlich nicht mehr darstellbar ist (Prozesskosten), würde damit aber überschritten, denn zu den 700.000 bis 1.000.000 Erfassungsvorgängen im Großhandel / der Systemzentrale bei der Dokumentation aller Wareneingänge träten (allein für Zigaretten!) weitere **380.000.000 (DREIHUNDERTACHZIG MILLIONEN)** manuelle Erfassungsvorgänge im Warenausgang pro Jahr hinzu. Diese Interpretation halten wir für nicht verhältnismäßig, zumal nicht erkennbar ist, welche **zusätzlichen** Informationen für die Überwachungsbehörden hierdurch entstehen.

Dies gilt umso mehr, da in Deutschland die Mengen der ausgelieferten Tabakprodukte und die jeweiligen Versender und Empfänger mit Namen, Adresse, Steuernummer, Ansprechpartner etc. bereits jetzt genau und nachvollziehbar dokumentiert sind. Im Tabakwaren-Großhandel, den Automatenaufstellbetrieben sowie in den Systemzentralen der großen Handelsunternehmen sind die Wareneinkaufs – und Warenauslieferungsmengen somit schon heute „verprobbar“.

Aus einem weiteren Grund wäre die Interpretation einer Erfassung und Dokumentation aller kleinteiligen Auslieferungen an jeden Einzelhandelsvertriebspunkt nicht verhältnismäßig. Die elektronische Datenerfassung der Großhandelsauslieferungen samt aller damit verknüpften Auflagen bedingt auch eine elektronische Identifizierbarkeit der Einzelhändler. Damit gingen auch immense einmalige und dauerhafte Kostenbelastungen für den Einzelhandel einher. Wir verweisen daher in diesem Zusammenhang darauf, dass sämtliche Retail-Vertriebsformen (Betreiber von Einzelhandelsgeschäften, Fachgeschäften, Zigarettenautomatenaufsteller usw.) eindeutig von den Rückverfolgbarkeitsverpflichtungen ausgenommen sind („out of scope“).

### **Zusammenfassung**

Die Begrenzung der Erfassungsverpflichtungen für den Handel auf die Dokumentation aller Wareneingänge trägt dem Sinn und Zweck sowie dem Ziel der Richtlinie vollumfänglich Rechnung, da darüber die Kette der Rückverfolgbarkeit *Einzelhandel – Großhandel – Logistik – Hersteller* bereits sichergestellt ist.

Unter Einbeziehung dieser Feststellung sind alle darüber hinausgehenden Maßnahmen nicht verhältnismäßig, da beispielsweise die Ausdehnung der Erfassungsverpflichtung für den Handel auf alle Warenausgänge den Prüfkriterien der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit im Zusammenhang mit dem Ziel der Rückverfolgbarkeit nicht standhalten.

Die Eingrenzung der Verpflichtung für den Handel zur Herstellung der Rückverfolgbarkeit **auf den Wareneingang der Tabakerzeugnisse bei dem Wirtschaftsakteur, der diese für die**

**Händler bereitstellt, die diese unmittelbar an den Verbraucher abgeben**, ist nach unserer Auffassung mit dem Wortlaut des Rechtsrahmens des Artikel 15 der Tabakprodukt-Richtlinie vereinbar.

Denn die Rückverfolgbarkeit von Tabakprodukten soll nach dem Rechtsrahmen der TPD II **„vom Hersteller bis zum letzten Wirtschaftsteilnehmer vor der ersten Verkaufsstelle“** (vgl. Art. 15 Absatz 5) reichen.

Die Verkaufsstelle ist diejenige Stelle, „wo Tabakerzeugnisse in Verkehr gebracht werden“ (vgl. Art. 2 Satz 41). Dieser Punkt ist erreicht, wenn die Tabakprodukte vom Hersteller an den Großhandel geliefert werden. Dort werden sie eingelagert und später nach individueller Zusammenstellung (Kommissionierung) der eingehenden Bestellungen an die „Erste Verkaufsstelle“ weitergeleitet (Einzelhandelsgeschäfte, Fachgeschäfte, Kioske, Zigarettenautomaten, Tankstellen, usw.). Aus Handelssicht endet somit die Pflicht zur Herstellung der Rückverfolgbarkeit **beim Eingang der Tabakprodukte beim Großhändler / bei der Systemzentrale**, der / die an Dritte liefert.

### **Abschlussbemerkung**

Der Tabakwaren-Großhandel, die Automatenaufstellbetriebe sowie die Handelsunternehmen in Deutschland tragen die Einführung eines nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgestalteten und für den Handel wirtschaftlich darstellbaren Systems zur Rückverfolgbarkeit mit. Dies setzt in einem ersten Schritt voraus, dass der Bürokratie- und Kostenaufwand für den Handel im Rahmen der Umsetzung in deutsches Recht auf das Notwendige im Hinblick auf die vorgenannte Zielsetzung zur „Rückverfolgbarkeit“ begrenzt wird.

Wir erlauben uns aus diesem Grund, Ihnen als Anlage zu unserer Stellungnahme Änderungsvorschläge des Handels zu § 7 Referentenentwurf Tabakerzeugnisgesetz und zu § 19 Referentenentwurf Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie zuzuleiten.

Für Rückfragen stehen die Vertreter der beteiligten Verbände jederzeit gerne zur Verfügung:

Dr. Astrid Krone-Hagenah  
Leiterin Büro Brüssel  
Handelsverband Deutschland (HDE)  
85, Avenue des Nerviens  
1040 Brüssel  
Tel.: +32 (0) 2 735 43 79  
E-Mail: [krone-hagenah.europa@hde.de](mailto:krone-hagenah.europa@hde.de)

Willy Fischel  
BTWE-Geschäftsführer  
Bundesverband des Tabakwaren-Einzelhandels e.V.  
An Lyskirchen 14  
50676 Köln  
Postfach 10 05 64  
50445 Köln  
Tel.: +49 (0) 221 27166-0  
E-Mail: [btwe@einzelhandel.de](mailto:btwe@einzelhandel.de)

Carsten Zenner  
Geschäftsführer  
Bundesverband Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller e.V. (BDTA)  
Stadtwaldgürtel 44  
50931 Köln  
Tel: +49 (0) 221-40070-14  
E-Mail: [zenner@bdta.de](mailto:zenner@bdta.de)

Brüssel/Köln im November 2015

# ANLAGE

## Änderungsvorschläge des Handels zu § 7 Referentenentwurf Tabakerzeugnisgesetz und zu § 19 Referentenentwurf Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie

### § 7 Absatz 2 Satz 1 a) Referentenentwurf Tabakerzeugnisgesetz

#### Rückverfolgbarkeit; Erkennungs- und Sicherheitsmerkmal

- (2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, auch zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union, Inhalt, Art und Weise, Umfang und das Verfahren der Kennzeichnung mit einem individuellen Erkennungsmerkmal und einem Sicherheitsmerkmal zu regeln und dabei insbesondere
1. vorzuschreiben, dass Wirtschaftsakteure
    - a) bestimmte Informationen, insbesondere den Zeitpunkt, den Ort und die Art und Weise der Herstellung, die Art, Menge, Herkunft und Beschaffenheit der Tabakerzeugnisse sowie die Namen und Anschriften aller Abnehmer in der Vertriebskette bis einschließlich des letzten Wirtschaftsakteurs, der Tabakerzeugnisse für die Händler bereitstellt, die diese unmittelbar an den Verbraucher abgeben, zu erfassen haben und

### § 19 Absatz 1 und 3 Referentenentwurf Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie

#### Rückverfolgbarkeit

- (1) Die Wirtschaftsakteure mit Ausnahme der Händler, die Tabakerzeugnisse unmittelbar an den Verbraucher abgeben, stellen sicher, dass die folgenden Informationen bereitgestellt werden und durch Verknüpfung mit dem individuellen Erkennungsmerkmal nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes elektronisch zugänglich sind:
  1. der tatsächliche Versandweg einschließlich aller genutzten Lager sowie des Versandorts und -datums sowie die Namen und Anschriften aller Empfänger in der Vertriebskette bis einschließlich des letzten Wirtschaftsakteurs, der Tabakerzeugnisse für die Händler bereitstellt, die diese unmittelbar an den Verbraucher abgeben und
  2. die Rechnungs- und Bestellnummer sowie Zahlungsbelege aller Käufer in der Vertriebskette bis einschließlich des letzten Wirtschaftsakteurs, der Tabakerzeugnisse für die Händler bereitstellt, die diese unmittelbar an den Verbraucher abgeben,
- (2) Um die Informationen nach Absatz 1 zu gewinnen, erfassen die dort genannten Wirtschaftsakteure den Warenein- und -ausgang aller Packungen einschließlich aller zwischenzeitlichen Verbringungen. Die Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen endet mit der Erfassung des Wareneingangs bei dem letzten Wirtschaftsakteur, der Tabakerzeugnisse für die Händler bereitstellt, die diese unmittelbar an Verbraucher abgeben. Der Warenein- und -ausgang kann auch durch Kennzeichnung aggregierter Verpackungen erfasst werden, sofern die Rückverfolgung aller Packungen gewährleistet ist.
- (3) Hersteller von Tabakerzeugnissen sind verpflichtet, den nach Absatz 1 Verpflichteten die Ausrüstung bereitzustellen, die notwendig ist, um die Informationen nach Absatz 1 zu erfassen. Die Ausrüstung muss dazu geeignet sein, die erfassten Informationen elektronisch zu lesen und an einen Datenspeicher nach § 20 zu übermitteln.
- ~~(4) Die in Absatz 1 genannten~~Alle Wirtschaftsakteure ~~sowie die Händler, die Tabakerzeugnisse unmittelbar an den Verbraucher abgeben,~~ haben vollständige und genaue Aufzeichnungen aller einschlägigen Transaktionen zu führen. die in Absatz 1 genannten

~~Informationen schriftlich aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde und den Zollbehörden auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen dürfen weder geändert noch gelöscht werden.~~

Entsprechende Anpassungen sind dann auch im Besonderen Teil bzgl. der jeweiligen Begründung vorzunehmen:

### **Zu § 19 (Rückverfolgbarkeit)**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 setzt Artikel 15 Absatz 5 der Richtlinie 2014/40/EU um, der sich auf die in Absatz 2 Buchstabe i bis k genannten Angaben bezieht. Die Wirtschaftsakteure mit Ausnahme der Einzelhändler stellen sicher, dass über die gesamte Vertriebskette bis einschließlich des letzten Wirtschaftsakteurs, der Tabakerzeugnisse für die Händler bereitstellt, die diese unmittelbar an Verbraucher abgeben. Informationen zum tatsächlichen Versandweg einschließlich aller Empfänger sowie zu Rechnungs- und Zahlungsbelegen aller Käufer bereit gestellt und durch Verknüpfung mit dem individuellen Erkennungsmerkmal elektronisch zugänglich gemacht werden.

Durch das individuelle Erkennungsmerkmal erfasst werden muss also der tatsächliche Versandweg bis einschließlich des letzten Wirtschaftsakteurs, der Tabakerzeugnisse für die Händler bereitstellt, die diese unmittelbar an Verbraucher abgeben ~~zum letzten Warenausgang auf Ebene des Großhandels~~, die Adresse des Empfängers ist jeweils anzugeben.

Ermächtigungsgrundlage ist § 7 Absatz 2 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt, wie die Informationen nach Absatz 1 gewonnen werden sollen. Die in Absatz 1 genannten Wirtschaftsakteure erfassen den Warenein- und -ausgang aller Packungen einschließlich aller zwischenzeitlichen Verbringungen. Die Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen endet mit der Erfassung des Wareneingangs bei dem letzten Wirtschaftsakteur, der Tabakerzeugnisse für die Händler bereitstellt, die diese unmittelbar an Verbraucher abgeben.

Ermächtigungsgrundlage ist § 7 Absatz 2 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 setzt Artikel 15 Absatz 6 der Richtlinie 2014/40/EU um.

Alle natürlichen und juristischen Personen in der Vertriebskette sind verpflichtet, Aufzeichnungen über ~~die in Absatz 1 genannten Informationen~~ alle einschlägigen Transaktionen zu führen. ~~Zu dokumentieren sind also auch durch den Einzelhändler Ein- und Ausgang der Ware und die Weitergabe von einem Einzelhändler an den anderen (in diesem Fall fungiert der Einzelhändler als Zwischenhändler)~~. Maßstab sind die steuerrechtlichen Verpflichtungen.

Ermächtigungsgrundlage ist § 7 Absatz 2 Nummer 4 des Tabakerzeugnisgesetzes.

Stand: November 2015

Herrn  
Martin Köhler  
Leiter der Unterabteilung für Produktsicherheit, Innovation  
Frau  
Dr. Jutta Schaub  
Leiterin des Referats 223 – Produktsicherheit  
im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

## **Ergänzende Stellungnahme zur mündlichen Anhörung am 27. November 2015 zu den Referentenentwürfen des BMEL für ein Tabakerzeugnisgesetz und eine Tabakerzeugnisverordnung**

Sehr geehrter Herr Köhler, sehr geehrte Frau Dr. Schaub,

mit Bezug auf die mündliche Anhörung am Freitag, 27. November 2015 im BMEL und Ihre Einlassung, nochmals den Wortlaut der Richtlinie zu Artikel 15 Absatz 5 mit dem Wortlaut des § 19 Absatz 2 Referentenentwurf TabakerzV einer Überprüfung unterziehen zu wollen, erlauben wir uns, Ihnen hierzu noch ergänzende Hinweise zu übermitteln. Wir haben Sie im Rahmen der Anhörung so verstanden, dass Sie im Zusammenhang mit den noch zu prüfenden Paragraphen grundsätzlich für ergänzende Argumente der Wirtschaft aufgeschlossen sind.

### **I. Der Rechtsrahmen des Artikel 15 Absatz 5**

(5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle am Handel mit Tabakerzeugnissen beteiligten Wirtschaftsteilnehmer, **vom Hersteller bis zum letzten Wirtschaftsteilnehmer vor der ersten Verkaufsstelle**, den Übergang aller Packungen in ihren Besitz, alle zwischenzeitlichen Verbringungen und die endgültige Abgabe der Packungen aus ihrem Besitz erfassen. Dieser Pflicht kann durch Kennzeichnung und Erfassung aggregierter Verpackungen wie Stangen, „master cases“ oder Paletten nachgekommen werden, sofern dadurch die Verfolgung und die Rückverfolgung aller Packungen möglich bleiben.

### **II. Anmerkungen zum Rechtsrahmen des Artikel 15 Absatz 5**

Der Rechtsrahmen benennt zwar klar den Umfang der Waren-Erfassungsverpflichtungen (Übergang in den Besitz, alle zwischenzeitlichen Verbringungen und endgültige Abgabe aus dem Besitz), grenzt aber den Bereich, innerhalb der diese Pflichten gelten sollen unter allen am Handel mit Tabakerzeugnissen beteiligten Wirtschaftsteilnehmer konkret auf den Anfang „vom Hersteller“ und das Ende der Lieferkette „bis zum letzten Wirtschaftsteilnehmer vor der ersten Verkaufsstelle ein.

Am Anfang des Wirkungsbereichs der Maßnahmen steht folglich der Hersteller. Dieser kann einen „Übergang aller Packungen in seinen Besitz“ nicht kennzeichnen, da er den Beginn der Kette darstellt und vor ihm keine Stufe in der beschriebenen Kette besteht. Folglich beschränken sich die Waren-Erfassungsverpflichtungen für das herstellende Gewerbe auf die „endgültige Abgabe der Ware aus ihrem Besitz“.

Entsprechend muss am Ende der Lieferkette durch den Wirtschaftsteilnehmer vor der ersten Verkaufsstelle (Großhandel oder Systemzentrale) auch die endgültige Abgabe der Packun-

gen aus dem Besitz nicht mehr erfasst werden, da die Maßnahmen zur Rückverfolgbarkeit nur innerhalb der genannten Lieferkette bis zum letzten Wirtschaftsteilnehmer vor der ersten Verkaufsstelle gewährleistet sein soll.

Den Übergang aller Packungen in ihren Besitz, alle zwischenzeitlichen Verbringungen und die endgültige Abgabe der Packungen aus ihrem Besitz müssen letztendlich nur die Großverteiler/Spediteure erfassen, da sie das Bindeglied zwischen Warenausgang beim Hersteller und Wareneingang beim letzten Wirtschaftsteilnehmer vor der ersten Verkaufsstelle abbilden.

Überdies sind durch die Grenzziehung des Wirkungsbereichs der Maßnahmen sämtliche Retail-Vertriebsformen (Betreiber von Einzelhandelsgeschäften, Fachgeschäften, Zigarettenautomatenaufsteller usw.) vollumfänglich von den Rückverfolgbarkeitsverpflichtungen ausgenommen.

### **III. Umsetzung des Artikel 15 Absatz 5 der Richtlinie im Referentenentwurf § 19 TabakerzV**

Nach dem Wortlaut des § 19 Absatz 2 Referentenentwurf TabakerzV müssen alle Wirtschaftsakteure mit Ausnahme der Händler, die Tabakerzeugnisse unmittelbar an den Verbraucher abgeben (Einzelhändler), den Warenein- und -ausgang aller Packungen einschließlich aller zwischenzeitlichen Verbringungen erfassen.

Diese INTERPRETATION des Rechtsrahmens berücksichtigt gerade NICHT, dass der europäische Gesetzgeber die Verpflichtungen zur Warenerfassung auf den Bereich „vom Hersteller bis zum letzten Wirtschaftsteilnehmer vor der ersten Verkaufsstelle EINGRENZT und somit auch die Maßnahmen zur Rückverfolgbarkeit gegenüber jedem Verpflichteten im Geltungsbereich der Grenzbeschreibung über die Lieferkette differenziert definiert und angewendet werden müssen.

### **IV. Zusammenfassung**

Der Inhalt des Referentenentwurfs verpflichtet mit Ausnahme der Einzelhändler alle Wirtschaftsakteure zur Anwendung des gesamten Maßnahmenbündels zur Rückverfolgbarkeit (Warenein- und -ausgangserfassung).

Dies können wir aus dem Rechtsrahmen des Artikel 15 Absatz 5 NICHT herauslesen.

Die Eingrenzung der Erfassungs- und Dokumentationsverpflichtung für den Großhandel auf den Wareneingang der Tabakerzeugnisse entspricht daher nach unserer Auffassung dem Wortlaut des Rechtsrahmens des Artikel 15 der Tabakprodukt-Richtlinie und trägt dem Sinn und Zweck sowie dem Ziel der Richtlinie vollumfänglich Rechnung, da darüber die Kette der Rückverfolgbarkeit *Einzelhandel – Großhandel – Logistik – Hersteller* bereits sichergestellt ist.

Unter strenger Beachtung des Grenzbereichs, innerhalb dessen die Pflichten zur Rückverfolgbarkeit innerhalb der Lieferkette gelten sollen, sind alle darüber hinausgehenden Maßnahmen nicht verhältnismäßig, da beispielsweise die Ausdehnung der Erfassungsverpflichtung für den Handel auf alle Warenausgänge den Prüfkriterien der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit im Zusammenhang mit dem Ziel der Rückverfolgbarkeit nicht standhalten.

## V. Abschlussbemerkung

Sehr geehrter Herr Köhler, sehr geehrte Frau Dr. Schaub, wir bedanken uns für die Zusage, diesen Sachverhalt nochmals einer Überprüfung zuzuführen. Wir würden es sehr begrüßen, wenn Sie vor dem Hintergrund des Vorgenannten auch die von den Handelsverbänden unterbreiteten Änderungsvorschläge (siehe Anlage) mit in die Prüfung einbeziehen würden.

Gerne stehen wir Ihnen auch sehr kurzfristig für Nachfragen oder ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Dr. Astrid Krone-Hagenah  
Leiterin Büro Brüssel  
Handelsverband Deutschland (HDE)  
85, Avenue des Nerviens  
1040 Brüssel  
Tel.: +32 (0) 2 735 43 79  
E-Mail: [krone-hagenah.europa@hde.de](mailto:krone-hagenah.europa@hde.de)

Willy Fischel  
BTWE-Geschäftsführer  
Bundesverband des Tabakwaren-Einzelhandels e.V.  
An Lyskirchen 14  
50676 Köln  
Postfach 10 05 64  
50445 Köln  
Tel.: +49 (0) 221 27166-0  
E-Mail: [btwe@einzelhandel.de](mailto:btwe@einzelhandel.de)

Carsten Zenner  
Geschäftsführer  
Bundesverband Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller e.V. (BDTA)  
Stadtwaldgürtel 44  
50931 Köln  
Tel: +49 (0) 221-40070-14  
E-Mail: [zenner@bdta.de](mailto:zenner@bdta.de)

Brüssel/Köln, Dezember 2015



# ANLAGE

## Änderungsvorschläge des Handels zu § 7 Referentenentwurf Tabakerzeugnisgesetz und zu § 19 Referentenentwurf Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie

### § 7 Absatz 2 Satz 1 a) Referentenentwurf Tabakerzeugnisgesetz

#### Rückverfolgbarkeit; Erkennungs- und Sicherheitsmerkmal

- (2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, auch zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union, Inhalt, Art und Weise, Umfang und das Verfahren der Kennzeichnung mit einem individuellen Erkennungsmerkmal und einem Sicherheitsmerkmal zu regeln und dabei insbesondere
1. vorzuschreiben, dass Wirtschaftsakteure
    - a) bestimmte Informationen, insbesondere den Zeitpunkt, den Ort und die Art und Weise der Herstellung, die Art, Menge, Herkunft und Beschaffenheit der Tabakerzeugnisse sowie die Namen und Anschriften aller Abnehmer in der Vertriebskette bis einschließlich des letzten Wirtschaftsakteurs, der Tabakerzeugnisse für die Händler bereitstellt, die diese unmittelbar an den Verbraucher abgeben, zu erfassen haben und

### § 19 Absatz 1 und 3 Referentenentwurf Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie

#### Rückverfolgbarkeit

- (1) Die Wirtschaftsakteure mit Ausnahme der Händler, die Tabakerzeugnisse unmittelbar an den Verbraucher abgeben, stellen sicher, dass die folgenden Informationen bereitgestellt werden und durch Verknüpfung mit dem individuellen Erkennungsmerkmal nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes elektronisch zugänglich sind:
  1. der tatsächliche Versandweg einschließlich aller genutzten Lager sowie des Versandorts und -datums sowie die Namen und Anschriften aller Empfänger in der Vertriebskette bis einschließlich des letzten Wirtschaftsakteurs, der Tabakerzeugnisse für die Händler bereitstellt, die diese unmittelbar an den Verbraucher abgeben und
  2. die Rechnungs- und Bestellnummer sowie Zahlungsbelege aller Käufer in der Vertriebskette bis einschließlich des letzten Wirtschaftsakteurs, der Tabakerzeugnisse für die Händler bereitstellt, die diese unmittelbar an den Verbraucher abgeben.
- (2) Um die Informationen nach Absatz 1 zu gewinnen, erfassen die dort genannten Wirtschaftsakteure den Warenein- und -ausgang aller Packungen einschließlich aller zwischenzeitlichen Verbringungen. Die Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen endet mit der Erfassung des Wareneingangs bei dem letzten Wirtschaftsakteur, der Tabakerzeugnisse für die Händler bereitstellt, die diese unmittelbar an Verbraucher abgeben. Der Warenein- und -ausgang kann auch durch Kennzeichnung aggregierter Verpackungen erfasst werden, sofern die Rückverfolgung aller Packungen gewährleistet ist.
- (3) Hersteller von Tabakerzeugnissen sind verpflichtet, den nach Absatz 1 Verpflichteten die Ausrüstung bereitzustellen, die notwendig ist, um die Informationen nach Absatz 1 zu erfassen. Die Ausrüstung muss dazu geeignet sein, die erfassten Informationen elektronisch zu lesen und an einen Datenspeicher nach § 20 zu übermitteln.
- ~~(4) Die in Absatz 1 genannten~~Alle Wirtschaftsakteure ~~sowie die Händler, die Tabakerzeugnisse unmittelbar an den Verbraucher abgeben,~~ haben vollständige und genaue Aufzeichnungen aller einschlägigen Transaktionen zu führen. die in Absatz 1 genannten

~~Informationen schriftlich aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde und den Zollbehörden auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen dürfen weder geändert noch gelöscht werden.~~

Entsprechende Anpassungen sind dann auch im Besonderen Teil bzgl. der jeweiligen Begründung vorzunehmen:

### **Zu § 19 (Rückverfolgbarkeit)**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 setzt Artikel 15 Absatz 5 der Richtlinie 2014/40/EU um, der sich auf die in Absatz 2 Buchstabe i bis k genannten Angaben bezieht. Die Wirtschaftsakteure mit Ausnahme der Einzelhändler stellen sicher, dass über die gesamte Vertriebskette bis einschließlich des letzten Wirtschaftsakteurs, der Tabakerzeugnisse für die Händler bereitstellt, die diese unmittelbar an Verbraucher abgeben. Informationen zum tatsächlichen Versandweg einschließlich aller Empfänger sowie zu Rechnungs- und Zahlungsbelegen aller Käufer bereit gestellt und durch Verknüpfung mit dem individuellen Erkennungsmerkmal elektronisch zugänglich gemacht werden.

Durch das individuelle Erkennungsmerkmal erfasst werden muss also der tatsächliche Versandweg bis einschließlich des letzten Wirtschaftsakteurs, der Tabakerzeugnisse für die Händler bereitstellt, die diese unmittelbar an Verbraucher abgeben zum letzten Warenausgang auf Ebene des Großhandels, die Adresse des Empfängers ist jeweils anzugeben.

Ermächtigungsgrundlage ist § 7 Absatz 2 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt, wie die Informationen nach Absatz 1 gewonnen werden sollen. Die in Absatz 1 genannten Wirtschaftsakteure erfassen den Warenein- und -ausgang aller Packungen einschließlich aller zwischenzeitlichen Verbringungen. Die Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen endet mit der Erfassung des Wareneingangs bei dem letzten Wirtschaftsakteur, der Tabakerzeugnisse für die Händler bereitstellt, die diese unmittelbar an Verbraucher abgeben.

Ermächtigungsgrundlage ist § 7 Absatz 2 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 setzt Artikel 15 Absatz 6 der Richtlinie 2014/40/EU um.

Alle natürlichen und juristischen Personen in der Vertriebskette sind verpflichtet, Aufzeichnungen über die in Absatz 1 genannten Informationen alle einschlägigen Transaktionen zu führen. Zu dokumentieren sind also auch durch den Einzelhändler Ein- und Ausgang der Ware und die Weitergabe von einem Einzelhändler an den anderen (in diesem Fall fungiert der Einzelhändler als Zwischenhändler). Maßstab sind die steuerrechtlichen Verpflichtungen.

Ermächtigungsgrundlage ist § 7 Absatz 2 Nummer 4 des Tabakerzeugnisgesetzes.

Brüssel/Köln, Dezember 2015